

1 ZAHNTECHNIKERHANDWERK

2 ZUKUNFTSFEST MACHEN

3 PATIENTENVERSORGUNG SICHERN

4 5 BESCHLUSS DES MIT-BUNDESVORSTANDES VOM 28. NOVEMBER 2022

6
7
8 Die MIT fordert Ministerien und Politiker in Deutschland dazu auf, die Preisregulierung im
9 Zahntechnikerhandwerk i.V. mit § 71 Abs. 3 SGB V aufzuheben und die Fortentwicklung
10 der zahntechnischen Vergütung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 SGB V auf der Grundlage des sich
11 im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlichen errechneten Bundesmittelpreises zu
12 ermöglichen. Weiterhin soll eine angemessene und marktgerechte Preisbildung für
13 Materialkosten zugelassen und vor dem Hintergrund der gestiegenen Energie- und
14 Rohstoffpreise ein schneller und unbürokratischer finanzieller Ausgleich geschaffen
15 werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen zu ergreifen, um das überwiegend
16 mittelständisch geprägte Zahntechnikerhandwerk in Deutschland zu unterstützen und
17 eine einseitige Abhängigkeit von ausländischen Anbietern zu unterbinden.

18 19 **Begründung:**

20 Die zahntechnischen Labore erfüllen ihren Auftrag und versorgen Millionen von Menschen
21 mit qualitativ hochwertigem Zahnersatz. Sie tragen damit einen nicht unwesentlichen Teil
22 zur hochwertigen zahnmedizinischen Versorgung in Deutschland bei. Die Zahntechnik ist
23 ein Gesundheitshandwerk, das große Sorgfalt und Umsicht erfordert, denn nur mit
24 präzisen Arbeiten kann die medizinisch, technisch und ästhetisch hochwertige und
25 nachhaltige Versorgung gewährleistet werden. Um diese auch langfristig zu sichern, muss
26 das Zahntechnikhandwerk angesichts der vielfältigen Herausforderungen unterstützt und
27 zukunftsfest gemacht werden.

28
29 Durch die derzeitige Regelung im SGB V dürfen Leistungen im Zahntechnikerhandwerk
30 innerhalb der GKV nur um die jeweilige Steigerung der Grundlohnsummenrate angehoben
31 werden. Damit sind betriebswirtschaftlich notwendige Preisanpassungen und eine
32 Berücksichtigung der Inflationsrate nicht möglich. Durch diese Entkopplung der Preis- und
33 Lohnentwicklung im Zahntechnikerhandwerk von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
34 liegen die Löhne des Zahntechnikerhandwerks weit unter den Löhnen im Handwerk. Eine
35 angestrebte Angleichung der Löhne Ost an West konnte bis heute nicht erzielt werden.
36 Eine Fortsetzung dieses Trends gefährdet die Versorgungssicherheit mit inländischem
37 regionalem Zahnersatz.

38
39 Die strikte Begrenzung auf die maximale Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V führt
40 dazu, dass immer dann, wenn die nachweisbare jährliche Kostenentwicklung im
41 Zahntechniker Handwerk höher ist als die Veränderungsrate, kein Ausgleich der Kosten
42 erfolgt. Seit vielen Jahren ist dadurch eine völlig einseitige Risikoverteilung und
43 Belastungswirkung zum Nachteil der Zahntechniker vorhanden. Diese Preisregulierung
44 widerspricht zudem dem Prinzip der sozialen Marktwirtschaft.